

## Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Hochheim am Main

## Präambel

Seit dem 26. März 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention- UN-BRK) innerstaatlich und völkerrechtlich für Deutschland verbindlich. Mit dem Übereinkommen werden die Rechte von Menschen mit Behinderungen maßgeblich gestärkt und in den unmittelbaren Kontext der allgemeinen Menschenrechte gestellt. Hierzu gehört auch die verstärkte Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in sie betreffende Planungs- und Entscheidungsprozesse. Gemäß Art. 4 Ziffer 3 UN-BRK sind Zitat: ... "bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung des Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen...enge Konsultationen und eine enge Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen zu führen". Mit der nachfolgenden Satzung will die Stadt Hochheim diesen Zielen Rechnung tragen.

- (1) In der Stadt Hochheim wird gemäß § 8 c HGO ein Behindertenbeirat gebildet. Der Beirat arbeitet als ehrenamtliches Kollegialorgan. Der Behindertenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, die Form der Ladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Der Beirat wird analog der Gremien der Stadt Hochheim am Main durch die Verwaltung unterstützt.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen vertritt die Interessen und Belange von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit und gegenüber den städtischen Gremien. Er kann eigenständige Vorschläge und Konzepte erarbeiten, die zum Abbau bestehender Barrieren und der Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beitragen. Im Einvernehmen mit der Stadt Hochheim können die Vorschläge in die allgemeine Planungs- und Weiterentwicklung und der strategischen Steuerung der Stadt einbezogen werden.
- (3) Der Beirat wird bei Angelegenheiten des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung, von deren Entscheidungen Menschen mit Behinderungen betroffen werden, rechtzeitig hinzugezogen. Der Beirat ist diesbezüglich zu schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen berechtigt.
- (4) Im Sinne der konstruktiven und zielgerichteten Abwägung von Interessen sind die Vorlagen vorab durch den Beirat selbst so aufzubereiten, dass eine sachgerechte Befassung durch Magistrat und Stadtverordnetenversammlung ermöglicht wird. Die Stellungnahmen werden in die Prüfung und Entscheidungsfindung der kommunalen Gremien mit einbezogen.

§ 2

(1) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen werden auf die Dauer der Kommunalwahlperiode bestellt. Die Mitglieder bleiben nach

- Ablauf der Wahlzeit solange Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen, bis ihre Nachfolger benannt worden sind.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen setzt sich im Wege des Benennungsverfahrens, aus jeweils einem geeigneten Vertreter folgender Hochheimer Organisationen zusammen. Der Beirat soll aus höchsten 15 stimmberechtigten Personen bestehen:
  - ein/e Vertreter/In aus dem Antoniushaus,
  - ein/e Vertreter/In der Selbsthilfegruppen
  - ein/e Vertreter/In des VDK
  - > ein/e Vertreter/In der Lebenshilfe
  - > ein/e Vertreter/In des Seniorenbeirats
  - > ein/e Vertreter/In des ökumenischen Sozialausschusses
  - X fachlich kompetente Bürger/Innen

Dem Beirat gehören mit beratender Stimme an:

- Die/Der Bürgermeister/in als Vertreterin
   des Magistrates unbeschadet des § 71 (1) HGO
- Die/Der Stadtverordnetenvorsteher/in
- Vertreter der Verwaltung
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung und vertritt den Beirat nach außen. Er ist gleichzeitig der Behindertenbeauftragte der Stadt Hochheim am Main und vertritt die Stadt in enger Abstimmung mit dem Magistrat, im Kreisbehindertenbeirat.

§ 3

Der Beirat tritt so oft zusammen wie dies seine Aufgaben erfordern. Er tagt nicht öffentlich. Näheres kann der Beirat durch Geschäftsordnung gemäß § 1 regeln.

§ 4

Der Beirat wird durch die Stadt Hochheim in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von 800 € pro Jahr, zunächst für den Zeitraum des Modellversuches 2013 und 2014 unterstützt. Die Zuwendung ist für die Durchführung der Sitzungen des Beirates bestimmt und dient ausnahmslos der Unterstützung im Hinblick auf die Herstellung von Barriere-Freiheit. Dies umfasst z.B. die Tätigkeit von Gebärdensprachdolmetschern sowie andere Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen, ohne die das Gremium nicht oder nur eingeschränkt arbeitsfähig wäre. Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Stadt Hochheim schriftlich nachzuweisen. Nicht verbrauchte Gelder können haushaltsjährig übertragen werden.

§ 5

## Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

DER MAGISTRAT Gez. Angelika Munck Bürgermeisterin

Ausgefertigt am: Hochheim am Main, den 19.11.2013

Gez: Angelika Munck Bürgermeisterin

Veröffentlicht am: 29.11.2013